GEMEINDE BELP

Abfallverordnung

Gültig ab 1. Januar 2027

INHALTSVERZEICHNIS Seite

1. GEBÜHREN 2

Art. 1 Mehrwertsteuer 2
Art. 2 Grundgebühr 2
Art. 3 Sackgebühr 2
Art. 4 Gebühr für Gewerbecontainer 3
Art. 5 Grüngutgebühr 3
Art. 6 Sperrgut 3
Art. 7 Sonderabfälle 4
Art. 8 Papier und Karton 4
Art. 9 Tierische Abfälle 4
Art. 10 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten 4

2. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 5

Art. 11 Vollzug 5
Art. 12 Inkrafttreten 5

PUBLIKATION 5

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Belp beschliesst, gestützt auf

- Artikel 47 der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 (Stand 20. Oktober 2016)
- Artikel 32 Absatz 2 des Abfallreglements vom 14. Juni 2018

folgende

ABFALLVERORDNUNG

1. GEBÜHREN

Art. 1

Mehrwertsteuer

Die Gebühren der Abfallentsorgung unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 2

Grundgebühr

[1] Die jährliche Grundgebühr für private Haushalte beträgt:

a)	Miet- und Eigentumswohnung	CHF	90.00
b)	Einfamilien-, Reihen- und Terrassenhäuser	CHF	90.00

[2] Die jährliche Grundgebühr für das Gewerbe beträgt:

a)	Kleinbetrieb	CHF	90.00
b)	Mittelbetrieb	CHF	90.00
c)	Grossbetrieb	CHF	90.00

[3] Die Definition für Klein-, Mittel- und Grossbetriebe ist folgendermassen aufgeteilt:

		Stellenprozente	
a)	Kleinbetrieb	0 –	999
b)	Mittelbetrieb	1'000 –	1'999
c)	Grossbetrieb	≥	2'000

[4] Vereine mit einer Liegenschaft oder einem Vereinslokal sind grundgebührenpflichtig.

Art. 3

Sackgebühr

[1] Es gilt das Sackgebührenmodell der AG für Abfallverwertung AVAG. Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen und nachfolgend nur orientierungshalber aufgeführt. Die Sackgebühr beträgt:

a)	17 Liter-AVAG-Sack	CHF	1.00
b)	35 Liter-AVAG-Sack	CHF	1.90
c)	60 Liter-AVAG-Sack	CHF	3.20
d)	110 Liter-AVAG-Sack	CHF	5.80

[2] Andere Hauskehrichtsäcke müssen bei Gebrauch folgendermassen mit Gebührenmarken versehen werden:

a)	35 Liter-Sack	1 Gebührenmarke à CHF 1.90
b)	60 Liter-Sack	1 Gebührenmarke à CHF 3.20
c)	110 Liter-Sack	1 Gebührenmarke à CHF 5.80

[3] Für Container sind ausschliesslich die AVAG-Gebührensäcke oder andere Säcke mit AVAG-Gebührenmarken zugelassen.

Art. 4

Gebühr für Gewerbecontainer

[1] Die Gebühr für Kehricht in Containern des Gewerbes beträgt:

pro kg	CHF	0.38

[2] Die Andockgebühr pro Containerleerung beträgt: CHF 4.00

Art. 5

Grüngutgebühr

[1] Die Gebühr für eine einmalige Leerung pro Container beträgt:

a)	140 Liter	CHF	4.75
b)	240 Liter	CHF	9.50
c)	800 Liter	CHF	23.75

[2] Die Jahresgebühr für eine wöchentliche Leerung pro Container beträgt:

a)	140 Liter	CHF	111.60
b)	240 Liter	CHF	191.30
c)	800 Liter	CHF	557.90

[3] Die reduzierte Gebühr für eine wöchentliche Leerung pro Container ab April bis Dezember beträgt:

a)	140 Liter	CHF	87.70
b)	240 Liter	CHF	151.45
c)	800 Liter	CHF	438.35

[4] Die reduzierte Gebühr für eine wöchentliche Leerung pro Container ab Juli bis Dezember beträgt:

a)	140 Liter	CHF	63.75
b)	240 Liter	CHF	107.60
c)	800 Liter	CHF	318.80

[5] Die reduzierte Gebühr für eine wöchentliche Leerung pro Container ab Oktober bis Dezember beträgt:

a)	140 Liter	CHF	35.90
b)	240 Liter	CHF	59.75
c)	800 Liter	CHF	179.35

[6] Die reduzierten Containermarken können jeweils in der Woche vor Quartalsbeginn bei der Gemeinde bezogen werden.

[7] Gebündelter Baumschnitt und Äste, maximal 1.50 m lang und 0.50 m Durchmesser, werden wöchentlich kostenlos abgeführt. In Containern bereitgestellt sind Baumschnitt und Äste gemäss Abs. 1 – 5 gebührenpflichtig.

Art. 6

Sperrgut

Der Ansatz der Gebühr für Sperrgut wird durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen und nachfolgend nur orientierungshalber aufgeführt. Die Gebühr für Sperrgut beträgt:

bis 30 kg Gewichtsvolumen	1 Gebührenmarke à CHF 7.80

Art. 7

Sonderabfälle

[1] Folgende Fraktionen von Sonderabfällen können an verschiedenen offiziellen Wertstoffsammelstellen entsorgt werden (Bringprinzip):

a)	Glas	kostenlos
b)	Stahlblech und Aluminium	kostenlos
c)	Batterien	kostenlos
d)	Motoren- und Speiseöl	kostenlos

[2] Die genauen Fraktionen pro Wertstoffsammelstelle sind dem aktuellen Abfallkalender zu entnehmen.

[3] Sonderabfälle wie Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräte, Leuchtstofflampen, Farben, Medikamente, Lösungsmittel usw., können beim Abfallzentrum, welches im Abfallkalender bezeichnet ist, abgegeben werden.

Art. 8

Papier und Karton

[1] Die Gemeinde sammelt Papier und Karton kostenlos (Holprinzip).

[2] Die Häufigkeit der Papier- und Kartonsammlung ist dem aktuellen Abfallkalender zu entnehmen.

[3] Papier und Karton sind gebündelt bereitzustellen. Gefüllte Papiertragtaschen und gefüllte Kartonschachteln werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Die Art der Bereitstellung von Papier und Karton in Containern wird nicht vorgeschrieben.

Art. 9

Tierische Abfälle

[1] Die Gebühr für tierische Abfälle zur Sammelstelle geliefert beträgt:

a)	pro Kleintier bis 10 kg	CHF	9.00
b)	Tiere jeglicher Art ab 10 kg bis 200 kg	CHF	0.90/kg

[2] Die Entsorgung für Tiere ab 200 kg wird direkt von der GZM Extraktionswerk AG in Lyss vorgenommen. Die Gebühr beträgt CHF 0.65/kg.

Art. 10

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

[1] Die Abteilung Planung und Infrastruktur kann, falls regelmässiges Littering zu nicht verantwortbarem Entsorgungsaufwand führt, die jeweilige Verkaufsstelle da-zu verpflichten, die Umgebung in ihrem vorschriftsgemässen Zustand wiederherzustellen. Dies gilt in Besonderem für Betriebe der Unterwegsverpflegung.

[2] Die Kosten für die Wiederherstellung gehen unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren voll zu Lasten der jeweiligen Verkaufsstelle.

2. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug

Art. 11
Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Abteilung Planung und Infrastruktur oder den damit beauftragten Dritten. Ergänzend zu dieser Verordnung legt der Gemeinderat Detailbestimmungen mittels Richtlinien fest.

Inkrafttreten

Art. 12
[1] Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten wird die bestehende Abfallverordnung vom 1. Januar 2020 aufgehoben.

Beraten und genehmigt durch den Gemeinderat Belp am 15. Oktober 2026.

Gemeinderat

Der Präsident	Die Sekretärin
Stefan Neuenschwander	Annina Straub

PUBLIKATION

Die Inkraftsetzung dieser Abfallverordnung wurde am 22.10.2026 im amtlichen Anzeiger Gürbetal I Längenberg I Schwarzenburgerland publiziert

Belp, 22.10.2026

Die Leiterin Abteilung Präsidiales und Sicherheit:

Annina Straub